

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1463/73 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1973

über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der an der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgenommenen erheblichen Änderungen empfiehlt es sich, neue Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung festzulegen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sind für den Fall, daß ein Mitgliedstaat bei Handelsgeschäften für seine Währung einen Wechselkurs zuläßt, der über oder unter der Bandbreite liegt, die durch die am 12. Mai 1971 geltende internationale Regelung genehmigt ist, im Handel mit den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern

- a) von dem Mitgliedstaat, dessen Währung über die Bandbreite hinaus stärker bewertet wird, Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu gewähren ;
- b) von dem Mitgliedstaat, dessen Währung über die Bandbreite hinaus schwächer bewertet wird, Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr zu erheben und bei der Einfuhr zu gewähren.

Die unter Buchstabe a) genannte Bedingung ist gegenwärtig für Deutschland sowie die Benelux-Länder erfüllt, während für Italien der unter Buchstabe b) genannte Fall vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.

Gemäß Artikel 1a dieses Artikels findet in dem Fall, in dem für die Umrechnung zwischen der Rechnungseinheit und der Währung eines Mitgliedstaats ein Umrechnungssatz zugrunde gelegt wird, der nicht der Parität dieser Währung entspricht, der oben genannte Absatz 1 sinngemäß Anwendung, wenn für die betreffende Währung das Mittel der Kassa-Wechselkurse, die während eines zu bestimmenden Zeitraums auf dem Markt festgestellt wurden, um mindestens 1 % von dem zugrunde gelegten Umrechnungssatz abweicht. Dies gilt gegenwärtig für das englische Pfund und das irische Pfund.

Für Dänemark und Frankreich führt diese neue Berechnungsmethode der Währungsausgleichsbeträge dazu, daß für diese Mitgliedstaaten keine Beträge festgesetzt werden.

Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1a und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist es erforderlich, den Zeitraum festzulegen, während dessen die Kassa-Wechselkurse festgestellt werden, deren arithmetisches Mittel bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt wird. Dieser Zeitraum muß für die Kursentwicklung hinreichend repräsentativ sein und es gleichzeitig ermöglichen, diese Kurse bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge so rasch wie möglich zu berücksichtigen. Es ist daher angebracht, grundsätzlich einen Zeitraum von 7 Tagen zugrunde zu legen der sich nach den verwaltungstechnischen Erfordernissen bemißt.

Es empfiehlt sich, bei der Berechnung die repräsentativsten Kassa-Wechselkurse zugrunde zu legen.

Es dürfte zweckmäßig sein, den gleichen Zeitraum wie oben bei der Anwendung von Artikel 2a dieser Verordnung zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge empfiehlt es sich, von dem gemeinsamen Preisniveau auszugehen, wobei jedoch im Falle der neuen Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigt werden muß, daß diese den gemeinsamen Preis für bestimmte Erzeugnisse noch nicht anwenden, und daß

der Unterschied zwischen den beiden Preisen durch den Beitrittsausgleichsbetrag ausgedrückt wird.

Gemäß Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und Artikel 2 der Verordnung des Rates vom 8. Mai 1973 zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 gültigen Beihilfen für Magermilch und für Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden ⁽¹⁾, empfiehlt es sich, die so errechneten Währungsausgleichsbeträge um die gemäß diesen Bestimmungen vorgesehenen Beträge zu vermindern.

Die Beitrittsausgleichsbeträge, die Einfuhrbelastungen, die Erstattungen oder alle sonstigen Beträge, die im Handel mit den Drittländern zu erheben oder zu gewähren sind und in Rechnungseinheiten festgesetzt sind, werden wie die Preise in den betreffenden Mitgliedstaaten in die Währungen dieser Mitgliedstaaten mit Hilfe der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Umrechnungssätze umgerechnet. Es ist daher notwendig, für die Berechnung des Währungsausgleichsbetrags nur den Unterschied zwischen dem Preisniveau und dem in Rechnungseinheiten ausgedrückten betreffenden Betrag zugrunde zu legen. Zur Vereinfachung der Regelung im Hinblick auf die Anwendung eines gleichen Ausgleichsbetrags im Handel eines bestimmten Mitgliedstaats mit den übrigen Mitgliedstaaten und mit den Drittländern empfiehlt es sich, die Beitrittsausgleichsbeträge, die Einfuhrbelastungen, Erstattungen oder alle sonstigen im Handel mit den Drittländern zu erhebenden oder zu gewährenden Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten zu berichtigen, der die Währungslage des Mitgliedstaats zum Ausdruck bringt, der den Währungsausgleichsbetrag anzuwenden hat.

Auf Grund von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist der infolge einer niedrigeren Bewertung einer Währung anwendbare Währungsausgleichsbetrag auf den Betrag der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern beschränkt.

Es ist ratsam, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Einhaltung dieser Bestimmung grundsätzlich den einführenden Mitgliedstaaten obliegt. Im Rindfleischsektor ist jedoch die Einfuhrbelastung, da sie zum Teil einen Zoll enthält, pauschal auf der Grundlage der von der Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch festgesetzten Weltmarktpreise zu ermitteln.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion und die Niederlande haben beschlossen, zwischen ihren Währungen die vor dem 9. Mai 1971 geltenden Bandbreiten ihrer Währungen aufrechtzuerhalten; sie haben die tatsächlich festgestellten Paritätsverhältnisse zwischen ihren Währungen nicht geändert. Infolgedessen wirkt sich die Erweiterung der Band-

breiten für die betreffenden Mitgliedstaaten nur gegenüber anderen Mitgliedstaaten und den Drittländern, aus, während der Handelsverkehr innerhalb der BLWU und zwischen der BLWU und den Niederlanden davon unberührt bleibt. Daher haben diese Mitgliedstaaten gemäß Artikel 233 des Vertrages erklärt, die Ausgleichsbeträge untereinander nicht anwenden zu wollen. Es empfiehlt sich, sie in bezug auf die Anwendung der Regelung der Ausgleichsbeträge, als einen einzigen Mitgliedstaat zu betrachten.

Die Wechselkursrelationen zwischen dem englischen Pfund und dem irischen Pfund sind festgesetzt. Es sollte daher im Handelsverkehr zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten kein Währungsausgleichsbetrag angewandt werden.

Bestimmte Mitgliedstaaten dürften bei der Gewährung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr noch auf Schwierigkeiten stoßen. Es sollten daher im Falle der Inanspruchnahme der Bestimmungen von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 gemeinsame Regeln vorgesehen werden, die die Anwendung und den Verzicht auf die Anwendung dieser Bestimmungen sowie die Mittel betreffen, mit denen sichergestellt wird, daß die Zahlung durch den ausführende Mitgliedstaat nach bestem Wissen und Gewissen entrichtet wird.

Im Interesse der Einheitlichkeit ist für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge als Einfuhrtag der für die Zölle und Abschöpfungen maßgebende Tag und als Ausfuhrtag der für die Ausfuhrerstattungen maßgebende Tag anzusehen.

Für die Zahlung des Ausgleichsbetrags für ein nach einem anderen Mitgliedstaat ausgeführtes Erzeugnis muß der Nachweis erbracht werden, daß das Erzeugnis das geographische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung kann nur für Erzeugnisse gelten, die sich innerhalb der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Ferner empfiehlt es sich daß die mit Gewährung eines Ausgleichsbetrags ausgeführten Erzeugnisse qualitativ so beschaffen sind, daß sie unter den üblichen Bedingungen vermarktet werden können.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist zu fordern, daß der Antrag auf Zahlung des Ausgleichsbetrags innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht wird.

Bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Währungsausgleichsbeträge erhoben werden, hat die Nichteinhaltung einer unteren Preisgrenze die Erhöhung der Einfuhrbelastung zur Folge.

Diese Regelung führt im Falle einer höheren Bewertung der Währung auf Grund der obligatorischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1973, S. 3.

Anwendung der dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten Paritäten zu einer Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse. Der Wert des betreffenden Preises in der Währung der Mitgliedstaaten, die die betreffenden währungspolitischen Maßnahmen ergriffen haben, erhöht sich nämlich gegenüber dem in der Währung der Drittländer ausgedrückten Wert; außerdem wird der Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr erhoben. Dagegen besteht im Falle einer niedrigeren Bewertung der Währung die Gefahr, daß die Untergrenze nicht eingehalten werden kann.

Diese Schwierigkeit kann durch eine Regelung beseitigt werden, bei der die betreffende Grenze dann als eingehalten gilt, wenn der Angebotspreis des gelieferten Erzeugnisses zuzüglich eines Betrages der die Inzidenz der Währungssituation auf die betreffende Grenze zum Ausdruck bringt, nicht unter dieser Grenze liegt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73⁽²⁾, sieht die vollständige Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Gefrierfleisch zur Herstellung bestimmter Konserven vor, damit sich die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ausreichend versorgen kann.

Da es keine Ausgleichsbeträge für die aus Gefrierfleisch hergestellten Erzeugnisse gibt, ist die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft gegenüber der Verarbeitungsindustrie der Drittländer benachteiligt. Es ist daher notwendig, dieser Situation durch die Aussetzung der Erhebung der Ausgleichsbeträge für Gefrierfleisch abzuweichen.

Es empfiehlt sich, diese Aussetzung von einer Kontrollregelung, die die Verarbeitung gewährleistet, abhängig zu machen. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/71⁽⁴⁾, vorgesehene Regelung kann zu diesem Zweck verwendet werden, indem die Stellung einer Kautions in Höhe des Ausgleichsbetrags vorgesehen wird.

Der Übergang von der derzeit anwendbaren Regelung auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/73⁽⁵⁾ des Rates eingeführte hat zur Folge, daß im Austausch zwischen Mitgliedsländern die Währungs-

ausgleichsbeträge, die früher in einer Summe auferlegt oder erhoben wurden, künftig zwischen dem Ein- und dem Ausführer aufgeteilt werden.

Wenn infolge dieses Wechsels Schwierigkeiten hinsichtlich der Verträge auftreten sollten, die unter der früheren Regelung geschlossen wurden, müßten diese am angemessensten im Rahmen der Vorschriften und allgemeinen Rechtsregeln gelöst werden können, die die Handelsbeziehungen zwischen den Handelspartnern berühren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Marktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung setzt die Einzelheiten für die Anwendung der mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Regelung der Ausgleichsbeträge, im folgenden „Währungsausgleichsbeträge“ genannt, fest.

Artikel 2

Der Zeitraum im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 a) zweiter Unterabsatz, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 dauert vom Mittwoch einer Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden Woche. Der erste in Betracht zu ziehende Zeitraum reicht vom 14. bis 18. Mai 1973.

Artikel 3

Die Kassa-Wechselkurse gegenüber den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander zu jedem Zeitpunkt einen Höchstabstand im Kassageschäft von 2,25 % beibehalten, sind

- a) für die italienische Lira : der Mittelwert der amtlichen Durchschnittskurse, die an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Börse von Rom und Mailand festgesetzt werden ;
- b) für das englische Pfund und das irische Pfund : die um 12 Uhr auf dem Devisenmarkt der beiden betreffenden Mitgliedstaaten festgestellten Durchschnittskurse.

Artikel 4

(1) Für jeden Mitgliedstaat und für jedes Erzeugnis, für die die Bedingungen für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge erfüllt sind, wird ein Währungsausgleichsbetrag festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1973, S. 4.

Er wird auf der Grundlage der gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitrittsakte verringerten gemeinsamen Preise errechnet.

Er wird gegebenenfalls um den Betrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ergibt, oder um einen der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1267/73 vorgesehenen Beträge verringert.

(2) Der nach Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.

(3) Im Handel mit den neuen Mitgliedstaaten werden jedoch die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge und im Handel mit den Drittländern die in Rechnungseinheiten festgesetzten Einfuhrbelastungen sowie die Erstattungen für die Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 mit einem Koeffizienten multipliziert.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt einen Höchstabstand im Kassageschäft von 2,25 % beibehalten, beträgt dieser Koeffizient :

Belgien — Luxemburg — Niederlande :	0,973
Deutschland :	0,928

Für die übrigen Mitgliedstaaten wird der Koeffizient von dem Prozentsatz abgeleitet, an Hand dessen der Währungsausgleichsbetrag berechnet worden ist, und wird von der Kommission gleichzeitig mit diesem Betrag festgesetzt.

(4) Müssen die Abschöpfung und die Erstattung um Beitrittsausgleichsbeträge und Währungsausgleichsbeträge erhöht bzw. vermindert und gleichzeitig mit einem Koeffizienten multipliziert werden, so ist wie folgt zu verfahren :

- Die Abschöpfung und die Erstattung werden um den Beitrittsausgleichsbetrag vermindert bzw. erhöht ;
- das Ergebnis wird mit dem Koeffizienten multipliziert ;
- der auf diese Weise errechnete Betrag wird nach Umrechnung in Landeswährung um den Währungsausgleichsbetrag verringert bzw. erhöht.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchsetzung des Artikels 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sicherzustellen.

(2) Auf dem Rindfleischsektor verringern die Mitgliedstaaten die Währungsausgleichsbeträge um die

ihnen zu diesem Zweck mitgeteilten Beträge. Diese werden auf der Grundlage des gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 errechneten Einfuhrpreises und in bezug auf gefrorenes Rindfleisch auf der Grundlage des gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung festgelegten Weltmarktpreises festgesetzt.

Artikel 6

(1) Im Handel mit Drittländern gelten die Bestimmungen über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und über die Erhebung von Zöllen oder Abschöpfungen für die Währungsausgleichsbeträge. Ist bei einer Ausfuhr der zu erhebende Währungsausgleichsbetrag höher als der Erstattungsbetrag oder ist die Erstattung nicht festgesetzt, so ist der die Erstattung übersteigende Teil des Währungsausgleichsbetrags bzw. der gesamte Währungsausgleichsbetrag bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu entrichten.

(2) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten gelten die Bestimmungen der Artikel 7 bis 15.

Artikel 7

(1) Als zu gewählender bzw. als zu erhebender Währungsausgleichsbetrag gilt der am Tag der Ausfuhr bzw. am Tag der Einfuhr gültige Satz.

(2) Für die Festsetzung der Höhe des bei der Ausfuhr zu gewählenden bzw. zu erhebenden Währungsausgleichsbetrags ist der Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, unter Inanspruchnahme eines Währungsausgleichsbetrags ein Gemeinschaftserzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat auszuführen. Vom Zeitpunkt dieser Annahme an sind die Erzeugnisse bis zum Verlassen des Hoheitsgebiets des ausführenden Mitgliedstaats unter Zollaufsicht gestellt.

Die Annahme der im vorstehenden Absatz genannten Willenserklärung wird im Sinne dieser Verordnung als Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten angesehen.

Der Tag der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist maßgebend für die Festlegung der Menge, der Art und der Merkmale des ausgeführten Erzeugnisses.

(3) Für die Festsetzung der Höhe des bei der Einfuhr zu gewählenden bzw. zu erhebenden Währungsausgleichsbetrags ist der Tag der Einfuhr der gleiche wie der für den Zoll und die Abschöpfung maßgebende Tag.

Artikel 8

(1) Im Handel zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden wird kein Währungsausgleichsbetrag gewährt oder erhoben.

Wird in diesem Handelsverkehr ein Gemeinschaftsdokument verwendet, in dem der gemeinschaftliche Ursprung des Erzeugnisses nachgewiesen wird, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes jedoch nur dann Anwendung, wenn dieses Dokument eine der folgenden, durch Stempel der Abgangszollstelle beglaubigte Angaben trägt :

- „Montants compensatoire monétaire non applicable au Bénélux”,
- „Währungsausgleichsbetrag in Benelux nicht anwendbar”,
- „monetair compenserend bedrag niet van toepassing in de Benelux”.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung werden die BLWU und die Niederlande als ein einziger Mitgliedstaat angesehen.

(3) Im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich wird kein Währungsausgleichsbetrag erhoben oder gewährt.

Diese beiden Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Währungsausgleichsbetrag in all den Fällen erhoben wird, in denen das Erzeugnis nicht in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 9

(1) Die Zahlung des bei der Ausfuhr gewährten Währungsausgleichsbetrags ist von der Erbringung des Nachweises abhängig, daß das Erzeugnis, für das die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, das geographische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, auf dem diese Förmlichkeiten erfüllt wurden.

(2) Die Zahlung des bei der Einfuhr gewährten Währungsausgleichsbetrags ist von der Erbringung des Nachweises abhängig, daß die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die in diesem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind.

Artikel 10

(1) Wünscht ein ausführender Mitgliedstaat, von der in Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so teilt er der Kommission seine Absicht mit, nachdem er die Zustimmung des einführenden Mitgliedstaats eingeholt hat ; die Kommission setzt hiervon die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

(2) Die Zahlung des Währungsausgleichsbetrags durch den ausführenden Mitgliedstaat, der durch den einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßte, ist von der Erbringung des Nachweises abhängig, daß die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind und die in dem einführenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind.

Dieser Nachweis wird durch Vorlage des Kontroll-exemplars im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 erbracht. Unter „besondere Angaben“ des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

1. die Felder 101 und 103,
2. das Feld 104, wobei das Nichtzutreffende zu streichen und eine der folgenden Angaben hinzufügen sind :
 - „Destiné à être mis à la consommation en (État membre importateur)”
 - „Bestemt til overgang til forbrug i (den importerende medlemsstat)”
 - „Zum freien Verkehr in (einführender Mitgliedstaat) bestimmt”,
 - „intended for home use in (importing member state)”
 - „destinato ad essere immesso in consumo in (stato membro importatore)”
 - „Bestemd om in het vrije verkeer te worden gebracht in (invoerende Lid-Staat)”.

Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats trägt in das Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ eine der folgenden Angaben ein :

- „Montant compensatoire monétaire applicable le (date de mise à la consommation) non octroyé en (État membre importateur)”
- „Monetært udligningsbeløb, finder anvendelse fra den (datoen for overgang til forbrug) ikke ydet i (den importerende medlemsstat)”
- „Währungsausgleichsbetrag, gültig am (Tag der Überführung in den freien Verkehr) in (einführender Mitgliedstaat) nicht gewährt”,
- „Monetary compensatory amount applicable on (date of entry for home use) not granted in (importing member state)”
- „Importo compensativo monetario applicabile il (data d'immissione al consumo) non concesso in (stato membro importatore)”
- „Monetair compenserend bedrag van toepassing op (datum van invoer tot verbruik) niet toegekend in (invoerende Lid-Staat)”.

(3) Im Falle der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ändert die Kommission den Wechselkurs, der im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2a der gleichen Verordnung zu verwenden ist.

(4) Wünscht ein ausführender bzw. ein einführender Mitgliedstaat, nachdem er von den Bestimmungen des Artikels 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch gemacht hat, auf seine Anwendung zu verzichten, so unterrichtet er zuvor den anderen beteiligten Mitgliedstaat und die Kommission, die hiervon dann die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

Artikel 11

(1) Der Währungsausgleichsbetrag wird nur für die innerhalb der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse erhoben oder gewährt. Beim Handel mit zusammengesetzten Erzeugnissen oder Waren, für die ein Ausgleichsbetrag auf Grund eines oder mehrerer Bestandteile festgesetzt worden ist, ist der Ausgleichsbetrag auf diesen oder diese Bestandteile anwendbar, sofern letztere der im vorstehenden Satz genannten Bedingung entsprechen.

(2) Kein Währungsausgleichsbetrag wird gewährt, wenn die Erzeugnisse nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind und, falls sie für die menschliche Ernährung bestimmt sind, wenn ihre Verwendung zu diesem Zweck ausgeschlossen oder auf Grund ihrer Merkmale oder ihres Zustands erheblich eingeschränkt ist.

Artikel 12

Wird der Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr erhoben, so ist er bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu entrichten.

Artikel 13

Der zu gewährende Währungsausgleichsbetrag wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten gezahlt. Die Mitgliedstaaten können hierzu einen besonderen Vordruck vorsehen.

Artikel 14

Die Unterlagen über die Zahlung des Währungsausgleichsbetrags müssen, außer im Falle höherer Gewalt, innerhalb von sechs Monaten nach Erledigung der Zollförmlichkeiten hinterlegt werden; andernfalls wird der Beteiligte von dem Verfahren ausgeschlossen.

Artikel 15

(1) Für die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten vor Inkrafttreten dieser Verordnung erledigt worden sind, und die nach diesem Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 648/73 und Nr. 649/73.

Ist in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse zum freien Verkehr abgefertigt wurden, auf Grund der genannten Bestimmungen ein Währungsausgleichsbetrag zu erheben, so ist der am 3. Juni 1973 geltende Betrag anzuwenden.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei ihrer Ankunft in der Bestimmungszollstelle nicht zum freien Verkehr abgefertigt, so obliegt es

dieser Zollstelle, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr die Bestimmungen des Absatzes 1 und insbesondere des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 648/73 berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) Bei der Einfuhr aus Drittländern gelten :

- a) für Schweinefleisch, Eier, Geflügel und Albumine die Einschleusungspreise,
- b) bei Milch und Milcherzeugnissen die Frei-Grenzwerte der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2, 04.04 E I b) 3 und 04.04 E I b) 4 und
- c) bei Weinen

der Referenzpreis

als eingehalten, wenn für das betreffende Erzeugnis der Angebotspreis, der im Falle einer höheren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats

— um den in Absatz 2 genannten Betrag erhöht bzw. im Falle einer niedrigeren Bewertung dieser Währung um diesen Betrag vermindert

— und im Falle von Wein um die Zölle erhöht wird,

nicht niedriger ist als der betreffende Einschleusungspreis, Referenzpreis oder Frei-Grenze-Wert.

(2) Der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Betrag errechnet sich durch Multiplikation des betreffenden Einschleusungspreises, Frei-Grenze-Wert oder Referenzpreises mit einem Koeffizienten, der dem Prozentsatz der höheren oder geringeren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats entspricht.

Artikel 17

(1) Der bei der Einfuhr aus Drittländern erhobene Ausgleichsbetrag wird für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb) und 02.01 A II a) 2 dd) 22 des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt, die für die Herstellung von Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Ende des ersten Unterabsatzes der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestimmt sind.

(2) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 findet auf die in Absatz 1 vorgesehene Aussetzung Anwendung. Der Betrag der Kautions für den Ausgleichsbetrag ist jedoch gleich dem am Tag der Einfuhr geltenden Ausgleichsbetrag.

Artikel 18

Die Verordnung (EWG) Nr. 648/73 wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 aufgehoben.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI
